LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3177

A15

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. März 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
222-2.02.02.02-151969
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf (60 Exemplare)

- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

Auskunft erteilt:
Frau von Canstein
Telefon 0211 5867-3423
Telefax 0211 5867-3688
brigitte.voncanstein
@msb.nrw.de

Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes. Die Verordnung soll zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 18. Dezember 2019, Vorlage 17/72859).

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anlagen: Verordnungsentwurf

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 1, Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) und Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule
1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung,
2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Satz 2,
3. die Einhaltung der Belegungsbedingungen und
4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13
gesichert sind."
b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
„(12) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind."
c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

2. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten

und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren."

3. Dem § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs)."

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

5. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2" gestrichen.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen."

7. § 40a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „wird" ersetzt und das Wort „werden" wird gestrichen."
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG)."

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird § 13 Absatz 3 wie folgt geändert:
a) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

2. Anlage B wird wie folgt geändert:
a) § 4 wird wie folgt geändert:
aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Bereichsspezifischen Fächer enthalten fachpraktische Anteile. Nicht ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen sind auf dem Zeugnis auszuweisen."

b) § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

c) § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem § 16 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„In dem praktischen Prüfungsteil gemäß Absatz 4 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein."

3. In Anlage C wird § 14 Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

4. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) § 13 a wird wie folgt geändert:
aa) § 13a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
bb) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG)."

b) § 21 wird wie folgt geändert:
aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind."
bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Abiturprüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden."
cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
dd) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
ee) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „2 Nr. 2" durch die Angabe „3" ersetzt.

d) § 23 wird wie folgt geändert:
aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben."
bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling versuchen, selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen."

e) Dem § 36 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

f) Dem § 54 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

g) § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
bb) In Buchstabe c wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.
cc) Buchstabe d wird aufgehoben.

5. Anlage E wird wie folgt geändert:
a) § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich" gestrichen.
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen."

b) § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen."

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Absatz 2 nicht erfüllt sind."
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wer nicht nach Absatz 1 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten und dritten Abiturfach melden. Die Studierenden müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich."
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
e) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben."
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Im ersten Prüfungsteil sollen die Studierenden versuchen, selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Im zweiten Prüfungsteil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen."

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2005 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „in der Jahrgangsstufe 13“ durch die Wörter „im letzten Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Zeit für die schriftlichen, landeseinheitlich gestellten Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im Grundkursfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Für die Zeit des schriftlichen, vierten dezentral gestellten Prüfungsfaches gelten die Bestimmungen für das Grundkursfach entsprechend. Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens 60 Minuten verlängert werden.“
b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den zwei Leistungsfächern und den zwei Fächern, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen, gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend."

3. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist. Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin teil."

Artikel 6
Änderung der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses und die nach § 10 zugelassenen Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten."

2. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Wörter „Absatz 3 und 5" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsverordnung vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe „b“ und Artikel 3 Nummer 1 finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die ab dem Schuljahr 2020/2021 die Qualifikationsphase besuchen.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Begründung

zu den Artikeln 1 bis 8

Artikel 1	**Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**
Artikel 2	**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs**
Artikel 3	**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs**
Artikel 4	**Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**
Artikel 5	**Verordnung über die Abiturprüfung für Externe**
Artikel 6	**Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs**
Artikel 7	**Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen**
Artikel 8	**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Allgemeines

Die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen eine verpflichtende mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach für den Fall vor, dass die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung vom Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des Prüfungsfaches in der Qualifikationsphase erreicht hat (sogenannte „Abweichungsprüfung"). Eine Überprüfung der Prüfungsbedingungen in den anderen Bundesländern hat ergeben, dass zwar drei weitere Länder noch Abweichungsprüfungen vorsehen (Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen), allerdings nur für den Fall der Abweichung „nach unten" – also der Verschlechterung gegenüber den in der Qualifikationsphase erreichten Leistungen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist somit das einzige Land, das noch eine verpflichtende Abweichungsprüfung für den Fall einer Verbesserung gegenüber den Vorleistungen in der Abiturprüfung vorsieht. Die Regelung kann somit als Benachteiligung der Prüflinge in NRW im Vergleich zu anderen Ländern angesehen werden. Dies wird zum Anlass genommen, die verpflichtende Abweichungsprüfung in den Abiturprüfungen analog zu den Bestimmungen in der Mehrzahl der Länder insgesamt abzuschaffen.

Die Möglichkeit einer Notenverbesserung durch eine mündliche Prüfung auf Antrag bleibt hingegen erhalten – ebenso die verpflichtende mündliche Prüfung, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind.

Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung entlastet die Schülerinnen und Schüler. Sie stärkt zugleich ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, da die Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung nun mit Ausnahme der mündlichen Bestehensprüfungen ausschließlich bei den Schülerinnen und Schülern liegt.

Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung soll erstmals für die Schülerinnen und Schüler gelten, die im Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase eintreten. Die übrigen Schülerinnen und Schüler beenden ihren Bildungsgang nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird eine einheitliche Anpassung für Gymnasien und Gesamtschulen in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt), für das Berufliche Gymnasium in Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK), für die Weiterbildungskollegs in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vorgenommen.

Weiterer Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die ausdrückliche Ermöglichung von Formen selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird dem vielfachen Wunsch von Schulen zu einer Flexibilisierung bei der Unterrichtsorganisation nachgekommen.

Mit einer Reduzierung des Zeitumfangs der vor Aufnahme in den Bildungsgang nachzuweisenden Praxiserfahrung wird der Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik bzw. zur Fachschule für Heilerziehungspflege erleichtert. Dies ermöglicht u.a. einen Direkteinstieg von Abiturientinnen und Abiturienten.

Darüber hinaus erfolgen verschiedene redaktionelle und aus Rechtsgründen erforderliche Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Es wird auf die untenstehenden besonderen Begründungen verwiesen.

Zu Artikel 1
Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)

Zu Nummer 1 (§ 6)
Die APO-GOSt enthält bisher keine Regelung, die Unterricht in Form selbstgesteuerten Lernens (sogenannte Lernzeiten) ausdrücklich ermöglicht. Gleichwohl gibt in es Nordrhein-Westfalen Gymnasien und Gesamtschulen, die entsprechende pädagogische Modelle bereits erfolgreich etabliert haben oder die Einführung beabsichtigen. Mit der nun in § 6 vorgenommenen Änderung werden die Handlungsspielräume für alle Schulen erweitert.

Aus Rechtsgründen muss ein an den Schulen einzuführendes Lernzeitenmodell jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit auch weiterhin die Einhaltung der übrigen Vorgaben der APO-GOSt (insbesondere Vorgaben zu Wochenstunden, Belegungsbedingungen und Leistungsbewertung) sowie eine adäquate Vorbereitung auf das Zentralabitur sichergestellt ist. Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass die Einführung von „Lernzeitenmodellen“ einem Genehmigungsvorbehalt durch die obere Schulaufsicht unterliegen soll. Es ist beabsichtigt, weitere Konkretisierungen über den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Mit dem neuen Absatz 12 wird eine bisher in der APO-GOSt fehlende Bestimmung für die Unterrichtsorganisation an NRW-Sportschulen entsprechend § 45 Absatz 2 APO-SI geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 13)
Die Änderung dient der Konkretisierung und Klarstellung zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Die Aufzählung der sonstigen Ausnahmen vom Prüfungsverfahren ist nicht abschließend. Die Regelung bietet demnach Schulleiterinnen und Schulleitern wichtige Anhaltspunkte zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen und erhält dabei den erforderlichen Handlungsspielraum bei der Reaktion auf individuelle Ausgleichsbedarfe. Es wird klargestellt, dass die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Abitur, insbesondere hinsichtlich der Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten, aus der Förderpraxis in der bisherigen Schullaufbahn erwachsen muss.

Zu Nummer 3 (§ 26)
Die Änderung dient der Klarstellung, dass Lehrerinnen und Lehrer, denen eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in einem Fach zuerkannt wurde (Zertifikatslehrkräfte) ohne besondere Ausnahmeentscheidung als Fachprüfer in Fachprüfungsausschüsse berufen werden können. Die Vorschriften für die Übernahme des Vorsitzes in Fachprüfungsausschüssen bleiben unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 36)
Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung erfolgt zum Abbau möglicher Benachteiligungen nordrhein-westfälischer Prüflinge im Ländervergleich sowie zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler und Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit. Siehe dazu ausführlich oben im allgemeinen Begründungsteil.
Einer formalen „Befreiung von der mündlichen Prüfung" bedarf es nicht, da künftig nur noch die verpflichtende Bestehensprüfung und die freiwillige Verbesserungsprüfung vorgesehen sind. Die Neuordnung der Absätze 3 und 4 folgt dem Verfahrensablauf. Es werden zunächst die Bedingungen genannt, unter denen die Prüflinge eine oder mehrere mündliche Prüfungen ablegen können und anschließend wird die für beide Fälle gleichlautende Möglichkeit des Bestimmens der Reihenfolge der Fächer angeführt.

Die bisher in Absatz 5 noch formal vorgesehene Option des Prüflings, selbst dann noch auf eigenen Wunsch geprüft zu werden, wenn ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist, entfällt wegen der rechtlichen Folgenlosigkeit derartiger Prüfungen.

Zu Nummer 5 (§ 37)
Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 36

Zu Nummer 6 (§ 38)
Die Mindest- und Höchstdauer der mündlichen Prüfung im Abitur und die zeitliche Ausgestaltung der beiden Prüfungsteile geben jeweils einen zeitlichen Rahmen vor und beziehen sich dabei auf die äußere (Dauer der Prüfung) sowie die innere Struktur (Verhältnis der Prüfungsteile zueinander) der mündlichen Prüfung. Der Zeitumfang der beiden Prüfungsteile war bisher nur durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Die redaktionelle Überarbeitung des Absatzes 4 dient der Schaffung einer klareren Struktur und der Erhöhung der Leserfreundlichkeit.

Zu Nummer 7 (§ 40a)
In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Zertifizierung des schulischen Teils der Fachhochschulreife keine Ermessensentscheidung der Schule darstellt, sondern ein entsprechender Anspruch der Schülerinnen und Schüler besteht.

Aufgrund der Änderung in Absatz 4 erhalten Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, künftig regelhaft einen

Hinweis zur Schulpflichterfüllung auf dem Abgangszeugnis. Dies dient der Rechtsklarheit und der Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsentscheidungen. Angesichts des bereits erreichten Abschlusses ist ein weiterer Schulbesuch entbehrlich, soweit nicht ein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

Zu Artikel 2
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)

Zu Nummer 1 (§ 13 Anlage A)
Das bisherige Schriftformerfordernis bei der Übermittlung der Entscheidungen über Prüfungsvorschläge im dezentralen Prüfungsverfahren durch die obere Schulaufsicht steht einer Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen unter Nutzung digitaler Strukturen entgegen.
Für das Genehmigungsverfahren bei dezentral durchgeführten Prüfungsverfahren an den Bildungsgängen des Berufskollegs (Anlagen A-E) soll ab 2020 ein digitales Fachverfahren eingeführt werden. Ziel ist es, eine verbesserte Kommunikation zwischen Schulleitungen und Bezirksregierungen zu ermöglichen. Zukünftig sollen die bislang aufwendigen und ressourcenintensiven Verfahren durch das digitale Fachverfahren schneller, effizienter und durchgängig termingerecht abgewickelt werden. Es handelt sich um eine verfahrenstechnische Modernisierung, inhaltlich ergeben sich für den Prüfungsbereich keine Änderungen.

Das Vorhaben wird als vorgezogenes GPO-Projekt des MSB im Landesprogramm Digitale Verwaltung des CIO durchgeführt. Durch die Änderungsverordnung werden insoweit die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen. Alternativ wird künftig als vereinfachter Kommunikationsweg auch die Textform (§ 126b BGB) zugelassen.

Zu Nummer 2 (Anlage B)

Zu a) (§ 4)
Den fachpraktischen Anteilen der bereichsspezifischen Fächer kommt im Bildungsgang ein hoher Stellenwert zu. Gemäß den Versetzungsbestimmungen in § 6 und den Zulassungsbestimmungen in § 9 müssen in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Mit dem neuen Absatz 2 wird vor diesem Hintergrund eine Grundsatzvorschrift als Anknüpfungspunkt für die Folgebestimmungen eingefügt. Unter Transparenzgesichtspunkten wird klargestellt, dass nicht ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen, die in der Folge zu einer Nichtversetzung oder Nichtzulassung führen, auch auf den Zeugnissen auszuweisen sind.

Zu b) (§ 10)
Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu c) (§ 14)
Der Hinweis auf mindestens ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen ist in der Norm entbehrlich, da sich dies für den Bildungsgang aus den Versetzungs- und Zulassungsvorschriften ergibt.

Zu d) (§ 16)
Angleichung an die Regelungen in den §§ 6 und 9 für den Bereich der Externenprüfung

Zu Nummer 3 (§ 14 Anlage C)
Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (Anlage D)

Zu a) (§ 13a)
aa) Redaktionelle Änderung. Die Regelung ist bereits im Absatz 6 enthalten und kann daher entfallen.
bb) Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu b) (§ 21)
Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu c) (§ 22)
redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Korrektur

Zu d) (§ 23)
Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu e) (§ 36)
Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu f) (§ 54)
Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu g) (§ 58)
Bisher werden die beiden Möglichkeiten zum Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache über ein KMK- Fremdsprachenzertifikat und eine Ergänzungsprüfung parallel angeboten. Die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung wurde nur in sehr wenigen Fällen von Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Klasse 13 genutzt, die den Bildungsgang mit der fachgebundenen Hochschulreife beendet haben und kein KMK-Fremdsprachenzertifikat erwerben konnten. Da inzwischen auch in diesen Fällen ein Fremdsprachenzertifikat erworben werden kann, kann die Ergänzungsprüfung nun entfallen. In allen Bildungsgängen des Berufskollegs wird das KMK-Fremdsprachenzertifikat zum Nachweis von Kenntnissen in einer Fremdsprache präferiert.

Originär ist die Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache zudem für den Adressatenkreis ausgelegt, der über eine auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkte Hochschulreife verfügt. Siehe dazu auch die Begründung zu Artikel 7.

Zu Nummer 5 (Anlage E)

Zu a) (§ 10)
Siehe Begründung zu Nummer 1

Zu b) (§ 28)
Mit der Reduzierung des Zeitumfangs der nachzuweisenden Praxiserfahrung wird der Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik bzw. zur Fachschule für Heilerziehungspflege erleichtert. Durch eine Reduzierung der Praxiszeiten auf sechs Wochen ist es künftig Abiturienten möglich,

im direkten Anschluss an den Erwerb der Hochschulreife die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin"/ zum „Staatlich anerkannten Erzieher" zu beginnen.

Gleichzeitig war der bisher geforderte Umfang der nachzuweisenden Praxiserfahrung für berufserfahrene Personen ein Hemmnis für die Umschulung zur Erzieherin/ zum Erzieher. In der Praxiszeit, die bisher 900 Arbeitsstunden umfasste, ist vielfach die Einkommensfrage nicht geregelt, da Träger sich nicht in der Lage sehen, die Praxis nach dem Mindestlohngesetz zu vergüten. Eine Deckung des Lebensunterhalts über den Bildungsgutschein ist für die Personengruppe nicht möglich, da die Praxis nicht Bestandteil der Umschulung ist.

Mit dem aktuellen Ausbau der Praxisintegrierten Ausbildung finden in der Fachschule für Sozialpädagogik erhöhte Praxisphasen in Einrichtungen statt, so dass eine Qualitätseinbuße nach Abschluss des Bildungsganges nicht zu befürchten ist. Die zu vorgenommene Kürzung der vorgelagerten Praxisphasen ist mit der bestehenden KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen vereinbar, so dass die bundesweite Anerkennung des Abschlusses weiterhin gesichert ist

Zu Artikel 3
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)

Zu Nummer 1 (§ 54)
Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 55)
Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Artikel 4
Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Zu Nummer 1 (§ 5)
Redaktionelle Anpassung an die Terminologie der APO-GOSt.

Zu Nummer 2 (§ 10)
Es erfolgt zur Vereinheitlichung eine Anpassung an § 27 Absatz 8 APO-GOSt. Die in der APO-GOSt bereits bestehende Vorgabe zur Abgabe von Verschwiegenheitserklärungen dient der Rechtsklarheit für alle Beteiligten zur Verdeutlichung ihrer Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung.

Zu Nummer 3 (§ 15)
Bereits mit der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 12. Juli 2018 (ABl. NRW. 8/18 S.48 ff) erfolgten Änderungen der APO-GOSt, APO-BK, APO-OS und APO-WbK zur Umsetzung der KMK-Beschlüsse zur Änderung der Arbeitszeiten in den schriftlichen Abiturprüfungen und die Zulassung zur Abiturprüfung für das Abitur ab 2021. Dies wird nun auch für die Prüfungsordnungen PO-Waldorf und PO-Externe-A nachvollzogen.

Auch für das vierte, dezentral geprüfte, Fach (§ 15 Abs. 3 Satz 1 PO-Waldorf) sollen künftig die neuen Klausurarbeitszeiten gelten, weil

1. Aufgabenstellung und Aufgabenart inhaltlich und methodisch den Prüfungsanforderungen entsprechen müssen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PO-Waldorf). Diese orientieren sich in den Fächern der Abiturprüfung an den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe (§ 2 PO-Waldorf).
2. die zusätzliche Bearbeitungszeit zur vertiefenden Auseinandersetzung mit der Aufgabe führen und eine Steigerung der Aufgaben- und Lösungsqualität bewirken soll. Ziel ist nicht die quantitative Ausweitung der Kompetenzüberprüfung.

Mit der Einfügung in Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Schulministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde festlegen kann, wie viele Aufgabenvorschläge für das vierte, dezentrale, schriftliche Prüfungsfach eingereicht werden müssen. Diese Festlegung soll durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Zu Artikel 5
Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsverordnung – PO-Externe-A)

Zu Nummer 1 (§ 8)
Siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 12)
Siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 3. Durch den Verweis auf § 32 APO-GOSt ist die Dauer der Klausurarbeitszeiten eindeutig bestimmt. Durch die entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 2 APO-GOSt gelten auch die dieser Rechtsverordnung zugeordneten Verwaltungsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 21)
Die Änderung dient der Klarstellung und Sicherung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise beim Versäumnis von Prüfungsleistungen aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen.

Zu Artikel 6
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK)

Zu Nummer 1 (§ 7)
Siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 8)
Redaktionelle Änderung

Artikel 7
Aufhebung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA)
Wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben hat, konnte bisher durch eine Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife erlangen, die in allen Ländern anerkannt ist. Da die auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkte Hochschulreife nicht mehr vergeben wird, hat die Ergänzungsprüfung für diesen Adressatenkreis in

der Praxis nahezu keine Bedeutung mehr. Entsprechend war die Zahl der Prüflinge im Zeitraum von 2008 bis 2018 mit 7 Kandidaten/innen landesweit sehr gering.

Potentielle Prüflinge können alternativ gemäß § 5 Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) mit dem Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung einer Universität, Fachhochschule, kirchlichen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Bildungsnachweis erwerben. Die Prüfungsordnung ist daher entbehrlich.
Prüfungen nach der PO-EPA sollen letztmalig zum Abitur 2020 stattfinden.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten
Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten. Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase eintreten.